

Satzung

nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber
vom 26. Mai 1994,
geändert durch Änderungssatzung vom 23. Dezember 2002

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit Artikel 1 § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben

Der Landkreis Südwestpfalz (vormals Pirmasens) überträgt den Verbandsgemeinden
Dahner Felsenland (vormals Dahn)
Hauenstein
Pirmasens-Land
Rodalben
Thaleischweiler-Fröschen
Waldfischbach-Burgalben
Wallhalben
Zweibrücken-Land

nach deren Anhörung zur Entscheidung im eigenen Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung Südwestpfalz als zuständiger Behörde nach Artikel 1 § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes obliegen. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach:

1. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz:
Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
2. § 6 Asylbewerberleistungsgesetz:
Sonstige Leistungen, soweit diese im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, z.B. Leistungen bei straffreiem Schwangerschaftsabbruch.

§ 2

Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis erstattet den in § 1 aufgeführten Delegationsnehmern 80% der Pauschale nach § 3 Abs. 1 LAufnG monatlich je Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Erstattung erfolgt halbjährlich, für das 1. Halbjahr eines Jahres bis spätestens 30.09. des Jahres und für das 2. Halbjahr bis spätestens 31.03. des Folgejahres.

§ 3

Erteilung von Richtlinien und Weisungen

Der Landkreis Südwestpfalz kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich auf allgemeine Anordnungen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. November 1993 in Kraft.
Die Neufassung der §§ 2, 3 und 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.